

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. März 2015 die Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf erlassen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die errechneten Beträge der Entschädigungen werden auf voll Euro-Beträge aufgerundet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 5“ wird durch die Worte „40 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 20“ wird durch die Worte „80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Angabe „€ 250“ wird durch die Worte „80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Satz wird die Angabe „€ 25“ durch die Worte „16 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung“ und die Angabe „€ 13“ durch die Worte „8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 33“ wird durch die Worte „50 % von 1/30 des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 9 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 100“ wird durch die Worte „35 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 20“ wird durch die Worte „80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „€ 150“ durch die Worte „60 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 10 Entschädigungsverordnung.“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze werden angefügt: „Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede Teilnahme an einem Alarmeinsatz eine Entschädigung in Höhe von € 3. Folgeeinsätze bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Die Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Großhansdorf, den 02.04.2015

Voß
Bürgermeister